

Machen  
wir's einfach



Luzerner  
Kantonalbank

# Vorsorge-Kit: Absicherung in der Ehe



Für viele Paare ist die Hochzeit einer der schönsten Tage im Leben. Nach einer ersten Phase der Glücksgefühle sollte man sich trotz Schmetterlingen im Bauch absichern. Es gibt zwar gesetzliche Regelungen, vieles aber kann oder muss individuell definiert werden. Wir geben Ihnen Tipps, was Sie in einer Ehe insbesondere in rechtlicher Hinsicht regeln sollten.

# Ihre Fragen

1. Wie ist die Ehe im Gesetz geregelt? Welche Rechte bestehen?
2. Welche Regelungen können wir mit einem Ehevertrag treffen?
3. Wie können wir uns bezüglich Urteilsunfähigkeit absichern?
4. Welche Regelungsmöglichkeiten haben wir in Bezug auf den Todesfall?

## Unsere Antworten

### 1. Übersicht über die gesetzlichen Aspekte in der Ehe

	Gesetzliche Vorgabe	Regelungsmöglichkeiten
<b>Allgemeine rechtliche Aspekte</b>		
Beistands- und Auskunftspflicht	Gesetzlich vorgesehen	
Medizinisches Auskunfts- und Vertretungsrecht	Gesetzlich vorgesehen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Patientenverfügung (um die eigenen Wünsche festzuhalten)</li> </ul>
Güterstand	Güterstände gemäss Gesetz: Errungenschaftsbeteiligung, Gütertrennung oder Gütergemeinschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ehevertrag</li> </ul>
<b>Steuerliche Aspekte</b>		
Veranlagung	Gemeinsame Besteuerung, somit auch stärkere Steuerprogression	Keine
Erbschaftssteuer	Im Kanton Luzern steuerbefreit	Kein Handlungsbedarf
<b>1. Säule (staatliche Vorsorge)</b>		
AHV	Gemeinsame Rente <ul style="list-style-type: none"> <li>• max. 150% des Höchstbetrages der Altersrente</li> <li>• im Todesfall max. eine volle Einzelrente (inkl. Verwitwetenzuschlag von 20%)</li> </ul>	Keine
<b>2. Säule (berufliche Vorsorge)</b>		
Witwen- bzw. Witwerrente	Gesetzlich vorgesehen sofern Voraussetzungen erfüllt sind	Kein Handlungsbedarf
Kapital bei Pensionskassen Freizügigkeitskonto/-police	«Gemeinsames» Pensionskassenkapital, bei Scheidung hälftige Teilung	Eingeschränkt
<b>3. Säule (private Vorsorge)</b>		
Gebundene Vorsorge 3a	Gesetzlich vorgesehen	Kein Handlungsbedarf
<b>Erbrechtliche Aspekte</b>		
Erbanspruch	Gesetzlicher Erbanspruch	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Testament</li> <li>• Erbvertrag</li> </ul>
Pflichtteile	Pflichtteilsschutz (½ des gesetzlichen Erbanspruchs)	Entzug Pflichtteil mit Zustimmung pflichtteilsgeschützter Erben

## 2. Mögliche Inhalte eines Ehevertrags

Als verheiratetes Paar können Sie sich mit einem Ehevertrag für einen Todesfall, aber auch für den Fall einer Scheidung, absichern.

In einem Ehevertrag können beispielsweise folgende Aspekte festgehalten bzw. geregelt werden:

- Änderung des Güterstandes
- Begünstigung des überlebenden Ehepartners
- Klare Ausweisung der Gütermassen (Eigengut und Errungenschaft)
- Beteiligungen an Mehrwertanteilen von Vermögenswerten
- Zuweisung von Vermögenswerten ins Eigengut
- Aufteilung des Vermögens im Scheidungsfall

Der Ehevertrag muss von einem Notar öffentlich beurkundet werden.



### 3. Absicherungsmöglichkeiten für die Urteilsunfähigkeit



#### Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung ermächtigen Sie eine Person, in Bezug auf medizinische Massnahmen für Sie zu entscheiden. Die Patientenverfügung regelt z. B. folgende Punkte:

- Haltung zu lebensverlängernden Massnahmen
- Entbindung vom Arztgeheimnis
- Wünsche in Bezug auf Sterbebegleitung und Sterbeort
- Wahl einer Vertrauensperson
- Haltung zur Organspende

Je konkreter die Patientenverfügung auf Ihre aktuelle medizinische Situation zutrifft, desto weniger Auslegungsprobleme ergeben sich. Die Patientenverfügung muss durch den Verfassenden lediglich eigenhändig unterzeichnet und datiert werden, sollte aber inhaltlich regelmässig überprüft werden. Eine etablierte Vorlage inkl. Anleitung für eine Patientenverfügung finden Sie beim FMH - dem Berufsverband der Schweizer Ärztinnen und Ärzte.

<https://www.fmh.ch/dienstleistungen/recht/patientenverfuegung.cfm>



#### Vorsorgeauftrag

Mit einem Vorsorgeauftrag können Sie im Voraus regeln, wer sich im Falle Ihrer Urteilsunfähigkeit als Vertrauensperson um Ihre Angelegenheiten kümmern soll. Dabei geht es um diese drei Themenbereiche:

- Personensorge
- Vermögenssorge
- Vertretung im Rechtsverkehr

Obwohl Ehepaare gesetzlich ein gegenseitiges Vertretungsrecht für Alltagsaufgaben haben, macht ein Vorsorgeauftrag bei verheirateten Personen ebenfalls Sinn. Bei komplexeren Vertretungshandlungen, z. B. Liegenschaftsverkäufen, ist ein Vorsorgeauftrag sogar unumgänglich, da eine Mitwirkung der KESB sonst praktisch unvermeidbar wird.

Mit dem Konfigurator der Luzerner Kantonalbank ([lukb.ch/vorsorgeauftrag](http://lukb.ch/vorsorgeauftrag)) können Sie kostenlos eine auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene Vorlage für einen Vorsorgeauftrag erstellen. Damit das Dokument Gültigkeit erlangt, muss dieses handschriftlich abgefasst sein. Alternativ kann der Vorsorgeauftrag durch einen Notar erstellt und öffentlich beurkundet werden.

## 4. Regelungen für den Todesfall



### Testament

In einem Testament können Sie die gesetzliche Erbfolge abändern. Mögliche Inhalte sind:

- **Änderung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung**  
Möchten Sie beispielsweise Ihren Ehepartner begünstigen, so können Sie Ihre Kinder auf den Pflichtteil setzen und die freie Quote Ihrem Ehepartner zuwenden.
- **Vermächtnisse (Legate)**  
Möchten Sie einen bestimmten Gegenstand oder einen bestimmten Geldbetrag jemandem zukommen lassen, können Sie ein Vermächtnis anordnen.
- **Teilungsvorschriften**  
Durch das Festlegen von Teilungsvorschriften können Sie bestimmen, wer welche Gegenstände, und zwar unter Anrechnung an den Erbteil, erhalten soll.
- **Erbvorbezüge/Schenkungen**  
Da Erbvorbezüge und/oder Schenkungen unter den Erben häufig zu Unstimmigkeiten führen, sollten Sie abschliessend bestimmen, welche Zuwendungen in welchem Umfang dereinst anzurechnen bzw. auszugleichen sind. Dabei gilt es, die Pflichtteile pflichtteilsgeschützter Erben zu berücksichtigen.

Das Testament müssen Sie entweder vollständig handschriftlich verfassen, datieren und unterzeichnen oder durch einen Notar öffentlich beurkunden lassen.



### Erbvertrag

Grundsätzlich können Sie mit einem Erbvertrag die gleichen Verfügungen treffen wie mit einem Testament. Im Gegensatz zu einem Testament kann der Erbvertrag nicht einseitig aufgehoben werden und ist namentlich bei einem Erbverzicht zwingend erforderlich.

- **Erbverzicht**  
Häufig kann ein Ehepaar unter Einbezug der volljährigen Kinder in einem Erbvertrag eine individuelle Regelung des Nachlasses treffen.
- **Gegenseitige verbindliche Begünstigung**  
Will sich ein Ehepaar gegenseitig verbindlich begünstigen, so ist dies nur mittels Erbvertrag möglich.

Sie müssen den Erbvertrag von einem Notar öffentlich beurkunden lassen, damit er gültig ist.

### Wir empfehlen

- Ehegüterrechtliche Begünstigung mittels Ehevertrag sicherstellen
- Erbrechtliche Begünstigung mittels Testament oder Erbvertrag sicherstellen
- Erstellung eines Vorsorgeauftrages, insbesondere bei Immobilieneigentum



## Und jetzt?



**Machen wir's einfach: Vereinbaren Sie einen Termin mit uns.**

In unserer Erbrechtsberatung zeigen wir Ihnen die Möglichkeiten zur individuellen Nachlassplanung auf. Wir begleiten und unterstützen Sie gerne bei Ihren Entscheidungen, ziehen bei Bedarf weitere Fachexperten bei und erstellen individuelle Vorlagen und Verträge. [lukk.ch/de/private/vorsorgen/erbrecht/ehegueter-erbrechtsberatung](https://lukk.ch/de/private/vorsorgen/erbrecht/ehegueter-erbrechtsberatung)